



Dieses Dokument wurde von der dänischen Originalfassung in die deutsche Sprache übersetzt. Sollten die beiden Versionen voneinander abweichen, gilt die dänische Originalfassung.

Einleitende Bemerkungen

Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um den Entwurf einer Genehmigung für die Nord Stream 2 AG zum Bau zweier paralleler Erdgaspipelines auf dem dänischen Festlandsockel nördlich und westlich von Bornholm. Es ist hervorzuheben, dass noch nicht entschieden ist, ob eine Genehmigung für das beantragte Projekt auf der vorgesehenen Trasse erteilt werden kann, da sie von den Ergebnissen der öffentlichen Anhörungen in Dänemark und den im Rahmen der Espoo-Konvention zu konsultierenden Ländern sowie den parallel verlaufenden Verfahren abhängt.

Ferner ist zu betonen, dass die Ergebnisse der öffentlichen Anhörungen und der Rechtsprechung den Inhalt einer etwaigen Genehmigung ändern könnten und dass auch Bedingungen hinzugefügt werden könnten, die über die im vorliegenden Entwurf aufgeführten hinausgehen. Die hier enthaltenen Bedingungen werden festgelegt, sobald eine Genehmigung vorliegt, und zwar unabhängig vom Ergebnis der öffentlichen Anhörung und des laufenden Verfahrens.

Nord Stream 2 AG
Baarerstrasse 52
6300 Zug
Schweiz

Büro
Zentrum für Energierohstoffe

Datum

Rechtsanwalt Herr Matthias Warnig

Meldenummer 2018 - 10914,
2018 - 10916 und 2018 -
10917

/ ksc

Entwurf „Genehmigung für Erdgaspipelines Nord Stream 2“

Mit Schreiben vom 10. August 2018 hat die Nord Stream 2 AG bei der dänischen Energiebehörde eine Genehmigung für den Bau zweier paralleler Erdgaspipelines auf dem dänischen Festlandsockel nördlich und westlich von Bornholm beantragt.

Bau und Betrieb von Pipelineanlagen für den Durchfluss von Kohlenwasserstoffen auf dem dänischen Festlandsockel sind nur mit Genehmigung des dänischen Ministers für Energie, Versorgung und Klima zulässig. Die Ermächtigung zur Erteilung von Genehmigungen wurde an die dänische Energiebehörde delegiert.

1. Genehmigung

1.1. Entscheidung

Die dänische Energiebehörde erteilt hiermit eine Genehmigung für den Bau der von der Nord Stream 2 AG beantragten Erdgaspipelines.

Die Genehmigung wird gemäß § 4 des Gesetzes über den Festlandsockel (Festlandsockelgesetz) erteilt, vgl. das konsolidierte Gesetz Nr. 1101 vom 18. November 2005 mit späteren Änderungen sowie § 2 der amtlichen Verordnung Nr. 1520 vom 15. Dezember 2017 über einzelne Rohrleitungsanlagen in Hoheitsgewässern und auf dem Festlandsockel.

Sie umfasst den Bau und die Verlegung der Erdgaspipelines auf dem dänischen Festlandsockel. Vor der Inbetriebnahme der Pipelines muss die Nord Stream 2 AG bei der dänischen Energiebehörde die Genehmigung für deren Betrieb beantragen, vgl. § 2 der amtlichen Verordnung Nr. 1520 vom 15. Dezember 2017 über einzelne Rohrleitungsanlagen in Hoheitsgewässern und auf dem Festlandsockel.

Diese Genehmigung wird nach Rücksprache u. a. mit dem dänischen Umweltschutzamt, dem Verteidigungskommando, dem Schifffahrtsamt, dem Fischereiamt, der Küstenwache, dem Arbeitsumweltamt, dem Außenministerium, dem Geodätischen Amt und der Dänischen Agentur für Kultur und Paläste erteilt.

Sie darf erst nach Ablauf der vierwöchigen Widerspruchsfrist ab Veröffentlichung genutzt werden, vgl. § 6 a Abs. 4 und 5 des Gesetzes über den Festlandsockel.

[Das endgültige Format und der Inhalt des Abschnitts stehen noch aus, unter anderem die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung]

1.2. Bedingungen

Die Genehmigung wird unter folgenden Bedingungen gemäß § 4 Festlandsockelgesetz erteilt, vgl. § 4, Abs. 2 Festlandsockelgesetz und § 4 der amtlichen Verordnung 1520 vom 15. Dezember 2017 über einzelne Rohrleitungsanlagen in Hoheitsgewässern und auf dem Festlandsockel:

1. Sollte die Nord Stream 2 AG das Projekt ganz oder teilweise einstellen oder aus anderen Gründen nicht verwirklichen können, läuft diese Genehmigung aus. Die Nord Stream 2 AG unterrichtet die dänische Energiebehörde, falls das Pipelineprojekt nicht wie beantragt durchgeführt wird.
2. Die Nord Stream 2 AG schließt Vereinbarungen mit den Eigentümern jener Kabel- und Pipelineanlagen, die von ihren Pipelines gequert werden. Diese Vereinbarungen dienen dazu, die Entschädigung der Eigentümer infolge der Quering zu gewährleisten.
3. Die Nord Stream 2 AG schließt eine Versicherung zum Ersatz auch zufällig auftretender Schäden ab, die durch genehmigungsgemäß ausgeübte Tätigkeiten verursacht werden.
4. Die Nord Stream 2 AG legt der dänischen Energiebehörde die getroffene Auswahl von Entwurf und Verfahren bzgl. der Quering anderer Infrastrukturen zur Genehmigung vor, nachdem sie Vereinbarungen mit den Eigentümern der zu querenden Infrastruktur getroffen hat, in jedem Fall jedoch vor der Verlegung der Pipelines.
5. Die Nord Stream 2 AG erstellt ein Überwachungsprogramm für die Bauphase, auch in Bezug auf die Pipelineverlegung. Es soll die Umweltbelange umfassen und wird von der dänischen Energiebehörde vor Beginn der Pipelineverlegung genehmigt.
6. Die Nord Stream 2 AG führt anschließend eine Bewertung der verlegten Pipelines durch, dazu gehört eine Nachvermessung. Diese Bewertung nebst ihren Schlussfolgerungen wird der dänischen Energiebehörde zur Genehmigung hinsichtlich der Frage vorgelegt, ob weitere Korrekturmaßnahmen am Meeresboden durchgeführt werden müssen.
7. Der endgültige Standort (in Koordinaten) der verlegten Pipelines ist der dänischen Energiebehörde vorzulegen.
8. Die Nord Stream 2 AG unterhält in allen Phasen des Projekts einen Notfalldienst, der für die Behebung der Folgen von Kohlenwasserstoffaustritten und anderen unbeabsichtigten Vorkommnissen eingerichtet ist. Die Pläne für diese Notfallabhilfe sind der dänischen Energiebehörde jährlich vorzulegen.
9. Die Nord Stream 2 AG hat die Dokumentation für das Führungssystem für Betrieb, Inspektion und Instandhaltung der Pipelines vorzulegen, bevor diese in Betrieb genommen werden können. Dieses Führungssystem muss gewährleisten können, dass Betriebsabläufe und -bedingungen ständig überwacht werden, damit die Unversehrtheit der Pipelines gewahrt bleibt. Eine Neubewertung des Führungssystems stützt sich auf einen risikobasierten Ansatz, der auf Feststellungen zum Zustand der Pipelines und zu deren Betriebsbedingungen basiert.

10. Die Nord Stream 2 AG trägt Sorge dafür, dass die Gaszusammensetzung stets der Auslegungsvorschrift für die Pipelines entspricht. Jegliche wesentliche Änderung dieser Zusammensetzung muss von der dänischen Energiebehörde gebilligt werden.
11. Die Nord Stream 2 AG erstellt ein Überwachungsprogramm für die Betriebsphase. Es soll die Umweltbelange umfassen und wird von der dänischen Energiebehörde vor Inbetriebnahme der Pipelines genehmigt.
12. Die Nord Stream 2 AG veröffentlicht die Überwachungsergebnisse der Umweltbelange aus der Bau- und Betriebsphase, sobald diese vorliegen.
13. Ein externer Prüfer hat eine Konformitätsbescheinigung auszustellen, die belegt, dass die Anlagen den geltenden Gesetzen, Normen und technischen Anforderungen der Nord Stream 2 AG entsprechen. Die dänische Energiebehörde verlangt die Vorlage der Konformitätsbescheinigung, sobald diese verfügbar ist, spätestens vor der Inbetriebnahme der Pipelineanlagen.
14. Vor der Inbetriebnahme der Pipelines muss eine Freigabemitteilung des externen Prüfers für die Hochseespektion vorliegen. Diese ist der dänischen Energiebehörde vorzulegen, sobald sie verfügbar ist.
15. Die Nord Stream 2 AG erstellt ein Überwachungsprogramm für die Betriebsphase. Dieses muss die Sicherheitsbelange berücksichtigen. Es muss von der dänischen Energiebehörde genehmigt werden und in Kraft treten, bevor die Pipelines in Betrieb genommen werden können.
16. Während der Bauphase und des Betriebs unterliegen die Pipelineanlagen der Aufsicht durch die dänischen Behörden. Im Rahmen ihrer Aufsicht über die Pipelines kann die dänische Energiebehörde jederzeit die Vorlage interner und externer Audits verlangen, um Einblick in die durchgeführten Audits und die unabhängige Prüfung durch Dritte zu erhalten.
17. Die Nord Stream 2 AG erstellt rechtzeitig vor der Außerbetriebnahme einer oder beider Pipelines einen Plan für die Stilllegung derselben und legt diesen der dänischen Energiebehörde zur Genehmigung vor. Nach vorheriger Absprache mit der Nord Stream 2 AG kann die dänische Energiebehörde verlangen, dass das Unternehmen die unter diese Genehmigung fallenden Pipelineanlagen nach dem Ende der Nutzung innerhalb einer später festgelegten Frist ganz oder teilweise vom Meeresboden entfernt, vgl. § 4 Abs. 2 der amtlichen Verordnung Nr. 1520 vom 15. Dezember 2017 über einzelne Rohrleitungsanlagen in Hoheitsgewässern und auf dem Festlandsockel.
18.
19.
20.

[Das endgültige Format und der Inhalt des Abschnitts stehen noch aus, unter anderem die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung]

1.3. Richtlinien für Berufungen

Die Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung schriftlich bei der dänischen Energiebehörde, Toldboden 2, 8800 Viborg, angefochten werden, vgl. § 6 a des Festlandsockelgesetzes.

Nach § 6 a Abs. 1 Festlandsøkelgesetz hat jeder, der ein erhebliches persönliches Interesse an der Entscheidung hat - das gilt auch für örtliche und landesweite Verbände und Organisationen, deren Zielrichtung der Schutz von Natur und Umwelt ist -, das Recht auf Berufung. Gleiches gilt für örtliche und landesweite Verbände, deren Zweck es ist, bedeutende Freizeitinteressen zu wahren, sofern die Entscheidung diese Interessen berührt.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift der dänischen Energiebehörde]

ENTWURF

2. Genehmigungsantrag

[Der Inhalt dieses Abschnitts steht aufgrund des laufenden Verfahrens noch aus].

ENTWURF

3. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Umweltbelange im Hinblick auf das beantragte Pipelineprojekt sind in den folgenden Abschnitten dargelegt:

- Nord Stream 2, Umweltverträglichkeitsprüfung, Dänemark Nordwesttrasse
- Nord Stream 2, Umweltverträglichkeitsprüfung, Dänemark Nordwesttrasse, Atlas

Die Umweltprüfung des beantragten Pipelineprojekts durch das Unternehmen wurde gemäß dem Festlandssockelgesetz und dem konsolidierten Gesetz Nr. 448 vom 10. Mai 2017 über die Umweltprüfung von Plänen und Programmen sowie von spezifischen Projekten (Environmental Assessment of Plans and Programmes and of Specific Projects, EIA) erstellt.

Der Espoo-Teil des Umweltverträglichkeitsberichts wurde auf der Grundlage der Espoo-Konvention (Convention on Environmental Impact Assessment in a Transboundary Context) erstellt, vgl. amtliche Verordnung Nr. 71 vom 4. November 1999 des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang.

[Der größte Teil dieses Abschnitts steht noch aus, da er vom Ergebnis der öffentlichen Anhörung abhängt]

4. Kommentare und Bewertung der Behörden

[Das endgültige Format und der Inhalt des Abschnitts stehen noch aus, unter anderem die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung]

4.1. Antragsteller

[Das endgültige Format und der Inhalt des Abschnitts stehen noch aus, unter anderem die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung]

4.2. Bewerbungsunterlagen

[Das endgültige Format und der Inhalt des Abschnitts stehen noch aus, unter anderem die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung]

4.3. Das Projekt Nord Stream 2

Sollte die Nord Stream 2 AG das Projekt ganz oder teilweise einstellen oder aus anderen Gründen nicht verwirklichen können, läuft diese Genehmigung aus. Die Nord Stream 2 AG unterrichtet die dänische Energiebehörde, falls das Pipelineprojekt nicht wie beantragt durchgeführt wird (Bedingung 1).

Die Nord Stream 2 AG schließt eine Versicherung zum Ersatz auch zufällig auftretender Schäden ab, die durch genehmigungsgemäß ausgeübte Tätigkeiten verursacht werden (Bedingung 3).

[Das endgültige Format und der Inhalt des Abschnitts stehen noch aus, unter anderem die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung]

4.4. Ort des dänischen Teils des Pipelineprojekts

Die Koordinaten für die jeweilige Lage in dänischen Gewässern sind in Anhang I des Antrags aufgeführt. Die endgültigen Koordinaten für die Lage der Pipelines und damit die Kilometerpunkte können erst beim Verlegen definitiv bestimmt werden.

[Das endgültige Format und der Inhalt des Abschnitts stehen noch aus, unter anderem die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung]

4.5. Zeitplan

[Das endgültige Format und der Inhalt des Abschnitts stehen noch aus, unter anderem die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung]

4.6. Technische Gesichtspunkte

4.6.1. Korrekturmaßnahmen am Meeresboden

Es wurden neun Stellen ermittelt, an denen eine zusätzliche Stabilisierung der Pipelines erforderlich sein kann. Fünf Abschnitte, an denen eine Gesteinsfüllung vorgenommen werden muss, und zwar über eine Gesamtlänge von höchstens 11,3 km, sowie vier Abschnitte, an denen nach der Verlegung Gräben angelegt werden müssen, und zwar insgesamt über höchstens 14,5 km.

Für die Beurteilung derartiger Korrekturmaßnahmen durch die dänische Energiebehörde ist es von entscheidender Bedeutung, dass Anzahl und Lage dieser Abschnitte unverändert bleiben und sich auch die vorgesehene Länge nicht wesentlich ändert.

Nach der Verlegung der Pipelines erstellt die Nord Stream 2 AG eine Beurteilung einschließlich einer Nachvermessung. Diese ist von der Dänischen Energieagentur zu genehmigen, die unter anderem Anforderungen für zusätzliche Korrekturmaßnahmen am Meeresboden festlegen kann (Bedingung 6).

[Das endgültige Format und der Inhalt des Abschnitts stehen noch aus, unter anderem die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung]

4.6.2. Querung der Infrastruktur

In ihrem Antrag beschrieb die Nord Stream 2 AG sieben Kabel und zwei Pipelines, die von den Nord-Stream-2-Pipelines gequert werden. Es wird erwartet, dass die sieben Kabel durch die Verlegung von Betonmatratzen auf dem Meeresboden und die beiden Pipelines durch Gesteinsfüllung gequert werden können, wobei eine Betonmatratze über die bestehenden Pipelines gelegt wird und die beiden Nord-Stream-2-Pipelines anschließend durch Gesteinsfüllung konsolidiert werden. Hinsichtlich der geplanten Infrastruktur erklärt das Unternehmen in seinem Antrag, dass die geplante Nord-Stream-2-Trasse die zukünftige Trasse der Baltic Pipe kreuzt. Die dänische Energiebehörde stellt fest, dass die Querung abhängig von den Optionen des Baltic-Pipe-Projekts voraussichtlich entweder in deutschen oder in dänischen Gewässern stattfinden wird.

Die Nord Stream 2 AG trägt dafür Sorge, dass Vereinbarungen mit den Eigentümern der zu querenden Infrastruktur getroffen werden (Bedingung 2) und legt vor Beginn der Arbeiten den Entwurf und die Ausführungsmethode für die Querung sowie die Querungsvereinbarung für die Abnahme durch die dänische Energiebehörde vor (Bedingung 4).

[Das endgültige Format und der Inhalt des Abschnitts stehen noch aus, unter anderem die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung]

4.6.3. Kohlenwasserstoffgehalt und Gaszusammensetzung

Nach Einreichung des Antrags hat die Nord Stream 2 AG die Gaszusammensetzung für das zu befördernde Gas in den Pipelines festgelegt. Für die Erteilung der Genehmigung ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Gaszusammensetzung stets der Auslegungsvorschrift für die Pipelines entspricht. Jegliche wesentliche Änderung dieser Zusammensetzung muss von der dänischen Energiebehörde gebilligt werden, vgl. Bedingung 10.

[Das endgültige Format und der Inhalt des Abschnitts stehen noch aus, unter anderem die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung]

4.6.4. Design

Ein externer Prüfer hat eine Konformitätsbescheinigung auszustellen, die belegt, dass die Anlagen den geltenden Gesetzen, Normen und technischen Anforderungen der Nord Stream 2 AG entsprechen. Die dänische Energiebehörde verlangt die Vorlage der Konformitätsbescheini-

gung, sobald diese verfügbar ist, spätestens vor der Inbetriebnahme der Pipelineanlagen (Bedingung 13).

Das Führungssystem muss in der Projektphase vor der Inbetriebnahme der Pipelines gewährleisten und dokumentieren, dass das dänische Recht sowie die daraus resultierenden Anforderungen und Regeln sowohl in normalen als auch in kritischen Situationen eingehalten werden, wozu auch die angemessene Notfallplanung für unbeabsichtigte Vorkommnisse gehört, Bedingung 8. Änderungen in der Notfallvorsorge sind der dänischen Energiebehörde vorzulegen. Ferner übermittelt die Nord Stream 2 AG einmal jährlich den aktuellen Plan für die festgelegte Notfallvorsorge an die dänische Energiebehörde. Der Zeitpunkt der jährlichen Einreichung wird mit der dänischen Energiebehörde abgestimmt.

Vor der Inbetriebnahme der Pipelines muss eine Freigabemittteilung des externen Prüfers für die Hochseeinspektion vorliegen. Diese ist der dänischen Energiebehörde vorzulegen, sobald sie verfügbar ist, vgl. Bedingung 14.

Die dänische Energiebehörde erwartet von der Nord Stream 2 AG, dass sie das Projekt Nord Stream 2 nach einem festen Ablaufplan prüft, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass sie jederzeit die Vorlage einer aktualisierten Liste der Audits anfordern sowie notwendige Einblicke in die durchgeführte Auditierung und die unabhängige Überprüfung durch Dritte verlangen kann, soweit dies erforderlich ist oder als Dokumentation der Projektdurchführung bestimmt wird (Bedingung 16).

[Das endgültige Format und der Inhalt des Abschnitts stehen noch aus, unter anderem die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung]

4.6.5. Verlegung der Pipelines

Inbetriebnahme

[Das endgültige Format und der Inhalt des Abschnitts stehen noch aus, unter anderem die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung]

Betrieb und Wartung

Die dänische Energiebehörde geht davon aus, dass die Nord Stream 2 AG den Durchfluss und die Zusammensetzung des durchgeleiteten Erdgases kontinuierlich überwachen wird, damit diese innerhalb der Auslegungsvorschriften liegen, und dass der Betrieb innerhalb der Auslegungsvorschriften für die Pipelines durchgeführt wird. Es wird vorausgesetzt, dass Wartung und Betrieb den Herstellervorgaben entsprechen und folgen und dass sie dem Führungssystem der Nord Stream 2 AG für die Wartung angegliedert sind, so dass sie der behördlichen Aufsicht unterliegen können (Bedingung 16).

Das Führungssystem für Betrieb, Inspektion und Wartung der Pipeline muss vor Inbetriebnahme derselben vorbereitet und eingeleitet werden. Im Inspektionsplan sollte festgelegt werden, wie oft und in welchem Umfang Sichtprüfungen (Armaturen, Meeresvegetation, Unversehrtheit aller Arten von Korrekturmaßnahmen am Meeresboden usw.) mit Molchen, Schallmessungen usw.

hinsichtlich des Zustands der Pipelines und des Meeresbodens durchgeführt werden sollen, vgl. Bedingung 9 der Genehmigung.

Die dänische Energiebehörde weist darauf hin, dass Betrieb, Inspektion und Wartung nach einem risikobasierten Ansatz neu bewertet werden müssen, der auf dokumentierten Beobachtungen des Pipelinezustands und auf deren Betriebsbedingungen zum entsprechenden Zeitpunkt basiert.

Die Nord Stream 2 AG erstellt ein Überwachungsprogramm für die Betriebsphase. Dieses muss die Sicherheitsbelange berücksichtigen. Es muss von der dänischen Energiebehörde genehmigt werden und in Kraft treten, bevor die Pipelines in Betrieb genommen werden können (Bedingung 15).

[Das endgültige Format und der Inhalt des Abschnitts stehen noch aus, unter anderem die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung]

4.6.6. Stilllegung

Die Nord Stream 2 AG erklärt in ihrem Antrag, dass die bevorzugte Option für die Stilllegung darin bestehe, die Pipelines *in situ* auf dem Meeresboden zu belassen. Darüber hinaus weist die Nord Stream 2 AG darauf hin, dass die Stilllegung nach den zum entsprechenden Zeitpunkt geltenden Regeln und Normen durchgeführt werde.

Die dänische Energiebehörde weist darauf hin, dass eine vollständige oder teilweise Stilllegung der Nord Stream 2-Pipelines in dänischen Gewässern der Genehmigung der zuständigen dänischen Behörden bedürfe und dass der derzeitige Ansatzpunkt für eine solche Stilllegung die Entfernung und vollständige Sanierung mit möglichst geringen Korrekturmaßnahmen und Auswirkungen auf die Meeresumwelt sei (Bedingung 17).

[Das endgültige Format und der Inhalt des Abschnitts stehen noch aus, unter anderem die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung]

4.7. Sicherheits- und Umweltschutzelange

4.7.1. Risikobeurteilung

Führungssystem für die Planungs- und Bauphase

Die Nord Stream 2 AG hat die Dokumentation für das Führungssystem für Betrieb, Inspektion und Instandhaltung der Pipelines vorzulegen, bevor diese in Betrieb genommen werden können. Dieses Führungssystem muss gewährleisten können, dass Betriebsabläufe und -bedingungen ständig überwacht werden, damit die Unversehrtheit der Pipelines gewahrt bleibt. Eine Neubewertung des Führungssystems stützt sich auf einen risikobasierten Ansatz, der auf Feststellungen zum Zustand der Pipelines und zu deren Betriebsbedingungen basiert (Bedingung 9).

[Das endgültige Format und der Inhalt des Abschnitts stehen noch aus, unter anderem die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung]

4.7.2. Trassenfestlegung

[Das endgültige Format und der Inhalt des Abschnitts stehen noch aus, unter anderem die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung]

4.7.3. Sicherheit des Seeverkehrs

[Das endgültige Format und der Inhalt des Abschnitts stehen noch aus, unter anderem die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung]

4.7.4. Fischfang

[Das endgültige Format und der Inhalt des Abschnitts stehen noch aus, unter anderem die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung]

4.7.5. Taucharbeiten

[Das endgültige Format und der Inhalt des Abschnitts stehen noch aus, unter anderem die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung]

4.7.6. Schutz- und Sicherheitszone

[Das endgültige Format und der Inhalt des Abschnitts stehen noch aus, unter anderem die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung]

4.7.7. Chemische und konventionelle Munition und militärische Übungsgebiete

[Das endgültige Format und der Inhalt des Abschnitts stehen noch aus, unter anderem die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung]

4.7.8. Umweltschutz

Überwachungsprogramme

Die Nord Stream 2 AG erstellt Überwachungsprogramme für die Bau- und Betriebsphase, die die Umweltbedingungen einschließen und von der dänischen Energiebehörde vor Beginn der Verlegung von Pipelines bzw. vor deren Inbetriebnahme genehmigt werden müssen, siehe Bedingungen 5 und 11.

Die Ergebnisse der Überwachungsprogramme werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, sobald sie verfügbar werden, vgl. Bedingung 12.

[Das endgültige Format und der Inhalt des Abschnitts stehen noch aus, unter anderem die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung]

4.7.9. Naturschutzgebiete

[Das endgültige Format und der Inhalt des Abschnitts stehen noch aus, unter anderem die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung]

4.7.10. Kulturerbe

[Das endgültige Format und der Inhalt des Abschnitts stehen noch aus, unter anderem die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung]